



Grosser Gemeinderat	
Eingang:	12. Okt. 2018
Vorstoss	<u>Motion</u>
Nr.	<u>18.04.01</u>

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Martin Wunderli, Präsident
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 12. Oktober 2018

Motion

BZO-Artikel Mobilfunkanlagen

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Wetzikon wird um einen Artikel zu Mobilfunkanlagen ergänzt. Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Grossen Gemeinderat einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Begründung

Vorgeschichte: Schriftliche Anfrage zur Strahlungsbelastung von Mobilfunkantennen

Am 16. Mai 2018 hat der Stadtrat die schriftliche Anfrage von Barbara Spiess zur Strahlenbelastung von Mobilfunkantennen beantwortet. Er verzichtet darauf, sich bei der Standortplanung von Mobilfunkanlagen einzubringen. Neue Mobilfunkanlagen werden einzig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt.

Wie der Stadtrat in seiner Antwort richtig festhält, ist der Bevölkerung gemäss Fernmeldegesetz eine qualitativ hochstehende Versorgung mit Mobilfunkdiensten anzubieten. Massnahmen zur raumplanerischen Steuerung dürfen diese nicht übermässig erschweren. Solche Massnahmen dienen in erster Linie dem Schutz vor ideellen Immissionen (z.B. ästhetische Belästigung). Auf die Strahlungsbelastung haben sie allenfalls indirekt Einfluss.

Zu präzisieren ist folgender Satz in der Antwort des Stadtrats auf die schriftliche Anfrage: «Eine Antennenanlage in der Industrie- und Gewerbezone versorgt mit entsprechend höherer Strahlung auch die Wohnzonen und belastet somit auch diese mit nichtionisierender Strahlung.» Das stimmt und ist ja auch der Zweck solcher Anlagen, aber die Belastung nimmt überproportional zum Abstand von der Antenne ab. Alternativ könnte ein engmaschigeres Netz mit Antennen von geringerer Sendeleistung erstellt werden. Dabei würde die Gesamtbelastung niedriger und die Übertragungsleistung sogar erhöht.

Handlungsspielraum der Stadt

Es ist Aufgabe der Stadt, zum Schutz der Bevölkerung die Standorte zu optimieren. Dazu braucht sie eine gesetzliche Grundlage, die in der Bau- und Zonenordnung (BZO) festzusetzen ist.

Selbst wenn der Handlungsspielraum beschränkt ist, empfiehlt es sich, im Rahmen der Möglichkeiten Einfluss zu nehmen. Die Recherche zeigt, dass immer mehr Gemeinden genau dies tun. Sie halten in ihrer BZO fest, in welchen Zonen und gemäss welchen Prioritäten Mobilfunkanlagen erstellt werden dürfen (z.B. Wallisellen [Mustergemeinde], Fällanden, Fehraltorf, Flaach, Greifensee, Küsnacht, Richterswil, Rümlang, Rüti, Wald, Wila).

Ohne entsprechende Bestimmungen in der BZO werden die Netzbetreiber die Antennenstandorte so wählen, dass sie mit geringstem Aufwand an Zeit und Geld die Baubewilligung erhalten. Städtebauliche Kriterien dürften sie kaum interessieren und die Strahlungsbelastung nur so weit, dass sie die Grenzwerte einhält.

Vorteile für die Stadt

Baugesuche für Mobilfunkantennen können vom Stadtrat bis anhin nur auf formelle Richtigkeit geprüft werden. Falls sie den Vorschriften entsprechen, müssen sie durchgewinkt werden. Das heisst, dass Wetzikon letztlich gar keine Möglichkeit hat, den Netzbetreibern einen oder mehrere andere Standorte zu beantragen.

Mit dem neuem BZO-Artikel zum Mobilfunk geht der Stadtrat gestärkt in Verhandlungen mit den Netzbetreibern. Der Betreiber muss nun den Nachweis erbringen, dass kein besserer Standort zur Verfügung steht. Diese Bringschuld ist ein entscheidender Vorteil, der den Aufwand für die Stadt reduziert.

Die Stadt kann nicht nur in Bezug auf die städtebauliche Einordnung der Antennen eine gute Lösung finden, sondern muss darauf hinwirken, dass auch die Strahlungsbelastung minimiert wird. Wer nicht verhandeln will, verpasst diese Chance!

Über die Problematik der Sendeanlagen hinaus setzt die Stadt auch gegenüber allen anderen Bauleuten ein Zeichen. Sie vertritt glaubwürdig, dass ihr die Gestaltung der Stadt nicht egal ist. In Verhandlungen mit Bauleuten kann sie die Anliegen der Bevölkerung mit mehr Nachdruck einbringen.

Vorschlag Formulierung BZO

In Anlehnung an die entsprechenden Artikel in der BZO anderer Gemeinde schlagen wir für Wetzikon folgende Formulierung vor:

Art. xxx Mobilfunkanlagen

Grundsatz

1. Mobilfunkanlagen haben grundsätzlich der Quartiersversorgung zu dienen.
2. In den Gewerbebezonen, den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung, den Zentrumszonen sowie den Zonen für öffentliche Bauten, in denen mässig und stark störende Betriebe zulässig sind, können Anlagen für die kommunale Versorgung erstellt werden.



3. In den Industriezonen können überdies Anlagen für die überkommunale Versorgung erstellt werden.

Prioritäten

1. Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:
 1. Priorität: Industriezonen
 2. Priorität: Gewerbezone
 3. Priorität: Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung, Zentrumszonen sowie Zonen für öffentliche Bauten, in denen mässig störende Nutzungen zulässig sind
2. Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funktechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen, Zonen für öffentliche Bauten, Kernzonen sowie in der Erholungszone EE zulässig.

Nachweis

Die Betreiber erbringen bei visuell als solche wahrnehmbaren Mobilfunksendeanlagen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

Begutachtung

Baugesuche für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen in den Kernzonen sowie im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten sind bezüglich der Einordnung von einer externen Fachperson zu begutachten.

Freundliche Grüsse

SP-Fraktion

Erstunterzeichnete

Barbara Spiess
Fraktionspräsidentin



Mitunterzeichnete

A blue handwritten signature, appearing to be 'M. Altwegg', written over a horizontal line.

Martin Altwegg
Gemeinderat

A blue handwritten signature, appearing to be 'E. Kündig-Albrecht', written over a horizontal line.

Esther Kündig-Albrecht
Gemeinderätin
